Nutzungsordnung für die Benutzung von schulisch und sportlich genutzten Einrichtungen und des Rathauses der Gemeinde Reichshof

vom 12.12.2018

veröffentlicht im RHK am 22.12.2018
in Kraft getreten am 23.12.2018

Nutzungsordnung für die Benutzung von schulisch und sportlich genutzten Einrichtungen und des Rathauses der Gemeinde Reichshof

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Nutzungsordnung gilt für die Überlassung nachstehender Veranstaltungsräume der Gemeinde Reichshof an Dritte:

1. Klassenräume und Foyer der GGS Denklingen, Hermann-Löns-Weg 8
2. Klassenräume und Forum des Schulzentrums Eckenhagen, Hahnbucher Str. 23
3. Klassenräume und Foyer der GGS Hunsheim, Dorner Weg 24
4. Klassenräume und Gymnastikraum der GGS Wildbergerhütte, Schulstr. 13
5. Ratssaal und Foyer des Rathauses in Denklingen, Hauptstr. 12
6. Turnhalle Denklingen, Bitzenweg 7
7. Turnhalle Hunsheim, Dorner Weg 26
8. Turnhallen Wildbergerhütte, Welper Siefen 1a
9. Sporthallen Eckenhagen, Hahnbucher Str. 23 u. Am Bromberg 5
10. Schwimmbad Wildbergerhütte, Schulstr. 11/ Hunsheim, Dorner Weg 26

2. Die Vergabe der oben genannten Sportstätten (Nr. 6-10) zum Trainings- und Meisterschaftsspielbetrieb außerhalb der Inanspruchnahme durch die Schulen, erfolgt nach einem Belegungsplan, der vom Gemeindesportverband aufgestellt wird.

§ 2 Nutzungsvoraussetzung

1. Eine Überlassung der Veranstaltungsräume der in § 1 Nr. 1-10 genannten Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Reichshof durch schriftlichen Nutzungsvertrag. Für jede außerordentliche Benutzung durch Dritte ist die Nutzungs- sowie die Entgeltordnung für die Benutzung von schulisch und sportlich genutzten Einrichtungen und des Rathauses der Gemeinde Reichshof in der jeweils gültigen Fassung rechtliche Grundlage.

2. Die Interessen der Gemeinde dürfen durch die außerordentliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung von Räumen nach § 1 Nr. 1-4 erfolgt nur nach Zustimmung der jeweiligen Schulleitung.

3. Aus folgenden Bereichen können Veranstaltungen nichtgewerblicher Art zugelassen werden:

- Partei- u. Gesellschaftspolitik
- Erziehung, Bildung, Kultur
- Sport, Gesundheit, Erholung
- Kirche, Religion, Soziales

4. Gewerbliche Veranstaltungen können nachrangig zugelassen werden, wenn entsprechende Termine frei sind und der eigentliche Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Als gewerblich gelten hierbei Veranstaltungen, die mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind die Veranstaltungen der örtlichen Vereine, bei denen der Gewinn die entstehenden Kosten decken bzw. nur den ideellen Vereinszwecken dienen soll.

§ 3 Pflichten

1. Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass Rettungswege auf dem Grundstück, Fluchtwege im Veranstaltungsbereich sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ständig frei gehalten werden.

2. Während des gesamten Beanspruchungszeitraumes trägt der im Nutzungsvertrag benannte Vertragspartner die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

3. Rauchen, offenes Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik ist in allen öffentlichen Räumlichkeiten verboten.

4. Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur in schwer entflammbarer Ausführung nach DIN (B1) und nach Zustimmung der Gemeinde Reichshof bzw. des Hausmeisters angebracht werden. Das Benageln und Beschriften der Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

5. Die Vorschriften der Sonderbauverordnung NRW und die ordnungsbehördlichen Bestimmungen insbesondere das Landesimmissionsschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

6. Der Veranstalter stellt bei etwaigen Veranstaltungen mit Musikbeiträgen selbstständig einen Antrag bei der GEMA und trägt die Kosten. Die Anmeldebestätigung ist bei Übergabe dem Hausmeister vorzulegen. Die Kostenbeiträge für die Künstlersozialkasse trägt ebenfalls der Veranstalter.

7. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht. Etwaige Freistellungsansprüche sind an die Gemeinde abzutreten. Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und bei Vertragsabschluss oder Übergabe der Gemeinde als Kopie zu übergeben.

8. Bei Veranstaltungen stellt der Veranstalter eine sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten, welche bei der Übergabe anwesend sein muss und durch den Hausmeister eingewiesen wird.

9. Bei Nutzung der Veranstaltungstechnik des Schulforums in Eckenhagen beauftragt die Gemeinde einen Sachkundigen für Veranstaltungstechnik. Die entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

10. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Veranstaltungen im Falle der Erfordernis, eigenständig bei den Ordnungsbehörden (Ordnungsamt, Polizeibehörde, Feuerwehr) anzuzeigen.

§ 4 Reinigung/ Instandhaltung

1. Die überlassenen Räume sowie die Außenanlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Nach der Nutzung beauftragt die Gemeinde eine Reinigungsfirma, die eine Grundreinigung in den benutzten Räumen durchführt. Der Veranstalter entrichtet eine Reinigungspauschale nach der Entgeltordnung.

2. Der Zustand der Räume wird durch Begehungen mit dem Hausmeister überprüft und jeweils in Protokollen beschrieben. Schäden die während der Veranstaltung verursacht werden, müssen dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden.

3. Der Veranstalter verpflichtet sich bei größeren Verschmutzungen, Zwischenreinigungen auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 5 Haftung

1. Vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume sowie der Nebenräume und Außenanlage hat sich der Veranstalter bzw. Benutzer bei der Übergabe zu überzeugen. Werden bei der Übergabe keine Bedenken vorgetragen, gelten die Räume, Einrichtungen, Geräte und sonstiges Zubehör als einwandfrei übernommen. Über die einwandfreie Übergabe wird ein Protokoll angefertigt. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Kommune an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Dies gilt auch für verlorenes oder gestohlenes Inventar. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

3. Der Veranstalter stellt die Kommune von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Veranstaltungsräume nach § 1 Nr. 1-10 dieser Satzung entstehen sowie an den Geräten und den Zugängen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 Technische Anlagen

1. Sämtliche technische Anlagen dürfen nur von den betreffenden Hausmeistern oder Beauftragten der Gemeinde Reichshof bedient werden, soweit die Bedienung der nutzungsberechtigten Person nicht ausdrücklich gestattet worden ist.

2. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.

§ 7 Bühne

Die Gemeinde Reichshof verfügt über eine mobile Bühne (5,0 m x 6,0 m x 1,0 m), welche vom Veranstalter ausschließlich für das Forum in Eckenhagen angemietet werden kann. Der Aufbau erfolgt durch die Hausmeister.

§ 8 Rücktrittsrecht

Die Gemeinde kann von dem Nutzungsvertrag kostenfrei zurücktreten, wenn

1. vom Veranstalter nicht die bestehenden Pflichten entsprechend § 3 des Vertrages eingehalten werden,
2. das Nutzungsentgelt und sonstige auf die Veranstaltung bezogene Entgelte nicht oder nicht fristgerecht entrichtet werden,
3. die beabsichtigte Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
4. höhere Gewalt vorliegt und dadurch die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können,

5. nach Abschluss des Nutzungsvertrages oder während der Veranstaltung hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Nutzungsvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind,
6. die Veranstaltungsräume vordringlich im öffentlichen Interesse benötigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.